

Änderungen in der Beihilfe des Freistaates Bayern zum 1. Januar 2020

1. Anhebung der Einkommensgrenze des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners

Der Einkommensgrenzbetrag zur Geltendmachung von Aufwendungen für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner wird von 18.000 Euro auf **20.000 Euro** erhöht.

Für ab dem 1. Januar 2020 gestellte Anträge können beihilfefähige Aufwendungen für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner erstattet werden, wenn im zweiten Kalenderjahr vor der Antragstellung das Einkommen unter 20.000 Euro liegt.

Da bei dieser Regelung die Stellung des Antrages und nicht das Jahr in dem die Aufwendungen entstanden sind ausschlaggebend ist, gilt sie für alle Anträge, die ab 1. Januar 2020 gestellt werden.

Hat Ihr Dienstherr/Arbeitgeber bezüglich der Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern eigene von den Beihilfebestimmungen des Freistaates Bayern abweichende Regelungen? Diese bleiben selbstverständlich von der Änderung unberührt, sodass dieser Punkt für Sie keine Rolle spielt.

Die Änderungen finden Sie im „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“. Hier wurden auch Teile des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) angepasst. Darunter auch Artikel 96 BayBG, der die „Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ regelt. Das Gesetz wurde am 30. Dezember 2019 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vollständige Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes finden Sie im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/2019 vom 30. Dezember 2019 auf Seite 724 und 725 (siehe unter www.verkuendung-bayern.de).

Rechtsverbindlich sind nur die vollständigen Regelungen des BayBG und der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV).

Für Fragen steht Ihnen unser Beihilfeteam unter der Rufnummer: 089/2160-8507 gerne zur Verfügung.

